

Verordnung über die Organisation des Rettungswesens

vom 20. November 1996

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz vom 27. März 1996 über die Organisation des Rettungswesens;
auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Mit dieser Verordnung werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1996 über die Organisation des Rettungswesens (nachfolgend: das Gesetz) ausgeführt und ergänzt.

² Sie findet Anwendung auf alle Personen, Unternehmungen und Institutionen, die im kantonalen Rettungswesen tätig sind.

³ Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Departement in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Departementen.

Art. 2 Dachorganisation

¹ Als kantonale Dachorganisation des Rettungswesens im Sinne von Artikel 6 des Gesetzes gilt der unter der Bezeichnung "Kantonale Walliser Rettungsorganisation" (nachfolgend: KWRO) geschaffene Verein.

² Die Voraussetzungen und Modalitäten der Anerkennung des gemeinnützigen Charakters der KWRO werden im Entscheid des Staatsrates betreffend die Genehmigung der Statuten dieses Vereins umschrieben.

³ Diese Voraussetzungen umfassen namentlich:

- a) die durch die KWRO zu erbringenden Garantien hinsichtlich Neutralität und Unabhängigkeit;
- b) den Fortbestand der kantonalen Rettungsorganisation auf dem gesamten Kantonsgebiet und das einwandfreie Funktionieren der Zentrale;
- c) die einem touristischen Kanton angemessenen Anforderungen an die Ausbildung, die Erfahrung und die sprachlichen Kenntnisse, welchen das Personal der Zentrale entsprechen muss;
- d) die Gewährleistung einer gleichen Qualität des Rettungswesens auf dem gesamten Kantonsgebiet.

Art. 3 Definitionen

¹ Auf Vorschlag der KWRO bezeichnet das Departement die verschiedenen Arten von Rettungsdiensten, die dieser Verordnung unterliegen.

² Es unterscheidet namentlich zwischen:

- a) der Gewährung ambulanter Pflege unter notfallmässigen Bedingungen, unabhängig davon, wo sich die kranken, verletzten oder einer Gefahr ausgesetzten Personen befinden;
- b) den Ersttransporten zur Erteilung einer ambulanten oder im Spital erbrachten Behandlung, wenn der Patient nicht ein normales Transportmittel benutzen kann;
- c) dem Transfer zwischen Spitälern.

³ Es bezeichnet diejenigen Nebenleistungen, die nicht dieser Verordnung unterliegen. Dazu gehören beispielsweise Auskünfte über die verschiedenen Notfalldienste der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, über die telefonischen Alarmsysteme für die zu Hause betreuten Patienten, usw., sofern sie durch die KWRO erbracht werden können, ohne dabei die Durchführung der ihr übertragenen Hauptleistungen zu beeinträchtigen.

2. Abschnitt: Planung und Koordination

Art. 4 Planung

¹ Die kantonale Politik in Sachen Rettungswesen wird durch die vom Staatsrat festgelegte Gesundheitsplanung definiert.

² Die KWRO bestimmt die Bedürfnisse der Organisation des Rettungswesens im Kanton und unterbreitet dem Staatsrat über die kantonale Gesundheitsplanungskommission und nötigenfalls unter Beizug von Experten alle notwendigen Planungsentscheide und Massnahmen, namentlich was die Bedürfnisse der Bevölkerung bezüglich Rettungsdienste betrifft, einschliesslich Information und Prävention. Dem Staatsrat werden gleichzeitig auch die zur Befriedigung dieser Bedürfnisse zu treffenden Massnahmen, wie etwa die gewissen Unternehmungen und Institutionen zu gewährende Anerkennung des gemeinnützigen Charakters, unterbreitet.

Art. 5 Auftrag

Das Departement erteilt der KWRO einen Leistungsauftrag, der nötigenfalls jährlich aktualisiert wird und gemäss welchem:

- a) der Staat
 - die von der KWRO zu erbringenden Leistungen festlegt und Kompetenzdelegationen vornimmt;
 - die Hauptausrichtungen der KWRO im Rahmen der kantonalen Politik des Rettungswesens, Gesundheits- und Finanzpolitik festsetzt;
 - der KWRO die im Gesetz vorgesehenen finanziellen Mittel zur Verfügung stellt.
- b) und die KWRO
 - sich verpflichtet, die verlangten Leistungen im Rahmen der gewährten Mittel und in Übereinstimmung mit den Regeln und Modalitäten des Auftrags zu erbringen,
 - sich verpflichtet, die Qualität und die Angemessenheit der Leistungen zu gewährleisten und die Kosten unter Kontrolle zu halten.

Art. 6 Koordination

¹ Die Kompetenzdelegationen an die KWRO umfassen insbesondere:

- a) die Umschreibung, die Anpassung und die Verwirklichung eines globalen und koordinierten Organisationskonzeptes des Rettungswesens im Kanton;
- b) die Übernahme aller gesundheitlichen Notfallanrufe durch die Einrichtung, die Ausrüstung und die Führung einer an der Nummer 144 angeschlossenen einzigen Sanitätsalarm- und -einsatzzentrale (nachfolgend: die Zentrale) für den Kanton;
- c) die enge Zusammenarbeit der Alarmzentrale 144 mit der Einsatzzentrale der Kantonspolizei, insbesondere was die gegenseitige Information bei Rettungseinsätzen und die unerlässliche Koordination bei Suchaktionen zugunsten tatsächlich oder vermutlich verunfallter oder kranker Personen betrifft;
- d) die Zusammenarbeit mit anderen privaten oder öffentlichen Notfallrufzentralen, welche sämtliche Anrufe betreffend verunfallte, kranke oder sich in Gefahr befindende Personen unverzüglich auf die Nummer 144 umzuleiten haben;
- e) die interkantonale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit, namentlich im Hinblick auf eine Verbesserung der punktuellen Zusammenarbeit der bestehenden Organisationen, eine Harmonisierung der verschiedenen Organisationen und die Schaffung eines gemeinsamen öffentlichen Alarmnetzes.

² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten und die spezifischen Aufgaben der kantonalen Polizei, die nicht auf der Gesetzgebung über die Organisation der Rettungsdienste beruhen, wie die Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei Unfällen, die Erhebungen und Untersuchungen zuhanden der Gerichtsbehörden, die Leichenbergungen, die Organisation der Katastrophenhilfe oder die Nachforschungen nach verschwundenen Personen.

Art. 7 Statistiken und andere Instrumente

¹ Das Departement erlässt Richtlinien betreffend die Tätigkeitsstatistiken, die Statistiken medizinischer Natur sowie die durch die KWRO zu erbringenden übrigen Statistiken und Erhebungs- und Führungsinstrumente, wie etwa die Einsatzprotokolle der verschiedenen in einer Rettungsaktion eingesetzten Personen oder Institutionen. Mit Hilfe dieser Instrumente soll die Förderung und die Kontrolle der Qualität und der Angemessenheit der Leistungen sowie die Planung und die Geldmittelzuteilung gewährleistet werden.

² Das Departement trifft die notwendigen Massnahmen für die Funktionskontrolle und für die Förderung der Qualität der Leistungen der KWRO, etwa durch interne oder externe, einmalige oder ständige Audits.

³ Wenn die durchgeführten Kontrollen Unzulänglichkeiten, Mängel oder Versäumnisse aufdecken, trifft die KWRO im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Korrekturmassnahmen und benachrichtigt das Departement, welches die sich gemäss Gesetz aufdrängenden Entscheide trifft oder der zuständigen Behörde vorschlägt.

3. Abschnitt: Aufsicht

Art. 8 Personen

¹Die Aufsicht über die im Rettungswesen tätigen Gesundheitsfachpersonen, wie Ärzte, Pflegepersonal und Ambulanzpersonal, ist im Gesundheitsgesetz geregelt und obliegt dem Departement, das für die Erteilung der Bewilligungen zur Ausübung der Gesundheitsberufe zuständig ist.

²Die Aufsicht über die anderen, freiwilligen oder entlohnten, berufsmässig oder nebenamtlich im Rettungswesen tätigen Personen wird der KWRO übertragen, welche:

- a) dem Staatsrat Massnahmen vorschlägt, damit diese Personen eine angemessene Ausbildung erhalten;
- b) dafür sorgt, dass in einer Rettungsaktion nur Personen eingesetzt werden, die über die erforderliche Ausbildung und Erfahrung verfügen;
- c) nötigenfalls Ausbildungsausweise ausstellt und sich über die Gültigkeit der von anderen Institutionen ausgestellten Ausweise ausspricht.

Art. 9 Unternehmen und Institutionen

¹Alle im Bereich des Rettungswesens tätigen Unternehmen und Institutionen unterliegen einer durch das Departement auf Vormeinung der KWRO erteilten Betriebsbewilligung.

²Die Unternehmen, die über einen internen, nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Sicherheits- oder Gesundheitsdienst verfügen, sowie die Institutionen, für welche gemäss Vormeinung der KWRO eine Bewilligung nicht gerechtfertigt ist, sind von der Bewilligungspflicht befreit.

³Artikel 11 des Gesetzes ist auf die Unternehmen, die über einen internen, nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Sicherheits- oder Gesundheitsdienst verfügen, anwendbar.

⁴Gestützt auf eine entsprechende Stellungnahme der KWRO können die Modalitäten für die Kontrolle der Unternehmen oder Institutionen näher ausgeführt werden.

Art. 10 Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung

¹Auf Vorschlag der KWRO erarbeitet das Departement technische Richtlinien, welche die durch eine Unternehmung oder eine Institution zu erfüllenden Bedingungen festlegen, Diese Richtlinien werden regelmässig nachgeführt.

²Diese Richtlinien umschreiben:

- a) den Personalbestand;
- b) die Anforderungen an die Ausbildung, an die Fortbildung und an die sprachlichen Kenntnisse dieses Personals und insbesondere der für die Einhaltung dieser Verordnung verantwortlichen Personen;
- c) das Ausmass der medizinischen Leistungen im Rahmen der Rettungseinsätze;
- d) die Pflicht, eine Permanenz sicherzustellen;
- e) die Anforderungen hinsichtlich der Transportmittel, deren Ausrüstung und der Arzneimittel;
- f) die Verbindungsmittel;

- g) die Räumlichkeiten, welche zweckmässig sein müssen und den Anforderungen der Hygiene und der Sicherheit zu entsprechen haben;
 - h) die Pflicht, bei allen Notfalleinsätzen, die den Einsatz von Rettungsmitteln und eine Koordination erfordern, mit der Zentrale zusammen zu arbeiten.
- ³Je nach Ort, Mittel und Art des Einsatzes können unterschiedliche Anforderungen gestellt werden.

Art. 11 Anerkennung

¹Die KWRO erstellt die Dossiers betreffend die Anerkennung des gemeinnützigen Charakters, die bestimmten Unternehmen und Institutionen zu gewähren ist, und unterbreitet diese Dossiers dem Departement.

²Die Anträge zur Anerkennung des gemeinnützigen Charakters werden gruppiert und müssen begründet werden, namentlich in bezug auf:

- a) die durch die Planung bestimmten Bedürfnisse;
- b) die Notwendigkeit, auf dem gesamten Gebiet, einschliesslich der Randregionen, angemessene Leistungen zu gewährleisten;
- c) die Notwendigkeit, den Fortbestand der Kantonalen Walliser Rettungsorganisation zu gewährleisten.

³Die KWRO holt die Stellungnahmen der Institutionen und betroffenen Kreise, insbesondere der Regionalspitäler, der Bezirksärzte und der regionalen Gesundheitskommissionen ein.

4. Abschnitt: Finanzierung**Art. 12** Voraussetzungen

Die im vierten Kapitel des Gesetzes vorgesehenen Subventionen können nur denjenigen Personen, Unternehmungen und Institutionen zugute kommen, die:

- a) die kantonale Planung einhalten;
- b) die allgemeinen Bedingungen des Gesetzes und der vorliegenden Verordnung sowie der Richtlinien des Departementes und der KWRO einhalten;
- c) für alle gesundheitlichen Notfalleinsätze mit der Zentrale zusammenarbeiten.

Art. 13 Modalitäten

¹Die KWRO nimmt alle Gesuche entgegen, die von Einzelpersonen, Institutionen und Unternehmen zwecks Subventionierung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vollzug des Gesetzes eingereicht werden, und erfasst diese Gesuche.

²Die KWRO behandelt diese Gesuche und richtet dabei ihr besonderes Augenmerk auf die Rechnung und die Budgets der als gemeinnützig anerkannten Rettungsunternehmen und Institutionen. Auf den 30. April des jeweiligen Jahres unterbreitet sie dem Departement sodann ein globales Gesuch.

³Das Gesuch mit den vom Departement verlangten Dokumenten (Rechnung, Budget, Tätigkeitsbericht, Statistiken, Erfassungs- und Verwaltungsmethoden) erwähnt den gewünschten Betrag der finanziellen Beteiligung des Staates für:

- a) die Weiterbildungskosten;
- b) die nicht rückerstattbaren Kosten;

- c) die Investitionskosten der Zentrale;
- d) die Betriebskosten der Zentrale und für das Funktionieren der KWRO;
- e) die Investitionskosten der als gemeinnützig anerkannten Ambulanzunternehmen;
- f) die zusätzlichen Betriebskosten der als gemeinnützig anerkannten Unternehmen und Institutionen.

Art. 14 Berücksichtigte Ausgaben

¹ Gestützt auf die eingereichten Unterlagen entscheidet das Departement über die für die Subventionierung berücksichtigten Kosten, nämlich:

- a) die Ausgaben, die auf der kantonalen Planung und namentlich auf dem Leistungsauftrag beruhen;
- b) die durch das Departement genehmigten Kosten, die im von der KWRO zwecks Subventionierung eingereichten Investitions- und Betriebsbudget der Anstalten und Institutionen aufgeführt sind.

² Bei der Subventionierung werden die Ausgaben nicht berücksichtigt, die:

- den in Artikel 12 und 13 dieser Verordnung enthaltenen Bedingungen und Modalitäten nicht entsprechen;
- unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Subventionierung der Rettungsunternehmen und -institutionen eingesetzt werden;
- den Bestimmungen und den Richtlinien über die Buchhaltung widersprechen.

² Die in den Artikel 23, 24 und 25 des Gesetzes vorgesehenen Sanktionen und Massnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 15 Globalbetrag

¹ Im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen kann das Departement für jede der in Artikel 13 Abs. 3 dieser Verordnung vorgesehenen Rubriken (bzw. für alle Rubriken Zusammen) Subventionen in Form eines anerkannten und der KWRO notifizierten Globalbetrages gewähren. Dabei sorgt die KWRO für eine gerechte und differenzierte Aufteilung der Subventionen unter den Unternehmen oder Institutionen und stützt sich hierfür insbesondere auf die durch die Planung festgelegten Prioritäten, die ausgeführten Tätigkeiten, die versorgte Bevölkerung und andere relevante Elemente.

² Die Zuteilung der Ergebnisse wird im Leistungsauftrag näher umschrieben.

³ Die Subventionen werden vierteljährlich der KWRO ausbezahlt. Der Saldo wird nach Genehmigung der Schlussrechnung ausbezahlt.

Art. 16 Zusatzkredite

Während eines laufenden Jahres sind Gesuche für zusätzliche Budgetkredite nicht gestattet. Die durch die KWRO unterbreiteten Gesuche bleiben vorbehalten, wenn sie unabdingbar und durch Notwendigkeit, Dringlichkeit und Unvorhersehbarkeit gerechtfertigt sind.

Art. 17 Gebühr

¹ Betriebsbewilligungen und Subventionen werden nur denjenigen Unternehmen und Institutionen gewährt, die alle sanitären Notfallanrufe, welche einen

Einsatz von Rettungsmitteln und eine Koordination erfordern, systematisch auf die Zentrale leiten oder über letztere durchgehen lassen.

²Die KWRO ist allein befähigt, im Namen des Departementes die in Artikel 18 des Gesetzes vorgesehene Gebühr für jeden Rettungseinsatz zu erheben.

³Der Betrag der durch die KWRO festgelegten und vom Staatsrat genehmigten Gebühr wird im Verhältnis zur Art und zur Komplexität des Einsatzes differenziert.

⁴Die Gebühr wird durch die KWRO bei den Unternehmen und Institutionen auf Grund einer monatlichen Erfassung aller sanitären Notfalleinsätze erhoben. Diese enthält die genaue Abrechnung und wird der KWRO zugestellt.

Art. 18 Zusätzliche Kosten

Die KWRO schlägt dem Departement auf Grund folgender Kriterien die zusätzlichen, eine Subventionierung erfordernden Kosten der als gemeinnützig anerkannten Unternehmen und Institutionen vor:

- a) die durch die kantonale Planung festgelegten Bedürfnisse;
- b) die Notwendigkeit, angemessene Leistungen auf dem gesamten Kantonsgebiet zu gewährleisten;
- c) die Notwendigkeit, den Fortbestand der kantonalen Rettungsorganisation zu sichern.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Tarif

¹Die Verhandlungen zwischen Versicherern und Leistungserbringern, die Mitglieder der KWRO sind, werden durch die KWRO durchgeführt oder sind der KWRO zur Stellungnahme zu unterbreiten.

²Die KWRO erlässt Empfehlungen für die Rechnungsstellung.

³Was die Tarife betrifft, so interveniert der Staatsrat im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben.

Art. 20 Information

¹Die Mitteilungen an die Medien und an die Angehörigen der Opfer werden durch die KWRO gewährleistet, unter Vorbehalt der spezifischen Mitteilungen, für welche die Justiz- und Polizeibehörden – namentlich bei Verschwinden von Personen oder bei Todesfällen – zuständig sind.

²Die KWRO bestimmt die Vorgehensweise beim Anfordern von Rettungsmassnahmen und sorgt für die Verbreitung dieser Modalitäten an die Öffentlichkeit.

Art. 21 Beschwerden

¹Beschwerden und Anzeigen von Personen, die eine Verletzung der Bestimmungen des Gesetzes oder dieser Verordnung rügen wollen, werden der KWRO zur Stellungnahme zugestellt. Die KWRO versucht, eine Einigung zwischen den Parteien zu erreichen.

² Die KWRO unterbreitet dem Departement seine Stellungnahme mit einem Vorentscheid und schlägt darin die Einstellung des Verfahrens, die Aussprechung einer Sanktion oder die Ergreifung anderer Massnahmen vor.

³ Die KWRO informiert das Departement über Beschwerden und Anzeigen, die ihr direkt zugestellt werden.

Art. 22 Gebühr

Die Bewilligungen und andere Entscheide, die in Anwendung dieser Verordnung erteilt oder gefällt werden, sind gebührenpflichtig. Die Gebühr wird in einem Beschluss festgesetzt.

Art. 23 Übergangsbestimmungen

¹ Die bestehenden Rettungsunternehmen und -institutionen verfügen über eine Frist von zwei Jahren, um den Anforderungen dieser Verordnung gerecht zu werden.

² Das Departement wird beauftragt, innert Jahresfrist und im Einverständnis mit den anderen Departementen die Modalitäten zu regeln, mit welchen die, bis anhin durch verschiedene Institutionen - wie etwa die kantonale Bergrettungskommission - gewährten Aufgaben an die KWRO transferiert werden. Allfällige Streitigkeiten sind vor dem Transfer zu erledigen,

³ Während der Anfangsphase des Betriebs der Zentrale und in Erwartung der Planungsergebnisse, spätestens aber bis zum 1. Januar 1998 kann das Departement auf Grund der geltenden Gesetzesbestimmungen Subventionen gewähren oder besondere Modalitäten der Subventionierung festlegen und nötigenfalls die den Spitälern in dieser Hinsicht gestellten gesetzlichen Verpflichtungen beibehalten.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft,

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 20. November 1996.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**